



Zahl: 27/25

**Sitzungsprotokoll  
über die öffentliche  
Sitzung des Gemeinderates  
im Gemeindeamt - Sitzungssaal  
am 15.10.2025**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:51 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

**Bürgermeister:**

Bgm. Alexander Tipotsch

**Vizebürgermeister:**

Vbm. Florian Troppmair

**Ordentliche Mitglieder:**

GV Armin Sporer

GR Angelika Daum

GR Josef Dengg

EGR Josef Egger

GR Mag. Max Fankhauser

GR Michael Mader

GR Bernhard Rohrmoser

GR Michael Sporer

GR Johann Trojer

**Schriftführerin:**

Elfriede Klocker

Außerdem anwesend: Ing. Roland Fuchs, 2 Zuhörer

Abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Roland Bernardi, GR Hannes Dengg, GR Matthias Geisler

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgte schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Gemeinderat zählt 13 Mitglieder; anwesend sind hiervon 10, die Sitzung ist damit beschlussfähig.



Zahl: 27/25

Hippach, am 08.10.2025

**EINLADUNG**  
zur  
**Sitzung des Gemeinderates**  
**am Mittwoch, 15.10.2025**  
**im Sitzungssaal**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

f.d.R.: Klocker Elfriede

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

**Tagesordnung**

- 1) *Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2) *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2025, Zl. 26/25*
- 3) *Umwidmung im Bereich „Brindlingstüberl“, Grundstück Nr. 624/2 KG Schwendberg*
- 4) *Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Brindlingstüberl“, Grundstück Nr. 624/2 KG Schwendberg*
- 5) *Ansuchen an die Landesregierung um Widmungsermächtigung für die Umwidmung im Bereich Grundstück 1161/1 KG Laimach „Dorfaue“*
- 6) *Umwidmung im Bereich „Dorfaue“, Grundstück 1160 und 1161/1 KG Laimach*
- 7) *Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Bergrestaurant Gerent“, Grundstück Nr. 770/4 KG Schwendberg*
- 8) *Erhöhung der Kanalgebühren*
- 9) *Berichte*
  - 9.1. *Gemeindevorstand*
  - 9.2. *Überprüfungsausschuss*



10) *Bericht des Bürgermeisters*

11) *Allfälliges*



**1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Alexander Tipotsch eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung aller Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 10 Gemeinderatsmitgliedern fest.

**2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2025, Zl. 26/25**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2025, Zl. 26/25 wird einstimmig genehmigt

**3. Umwidmung im Bereich „Brindlingstüberl“, Grundstück Nr. 624/2 KG Schwendberg**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Hippach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 916-2025-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich 624/1 (zum Teil), 624/2 (zur Gänze) KG 87119 Schwendberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück 624/1 KG 87119 Schwendberg rund 12 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SJs: Jausenstation in Freiland § 41 weiters Grundstück 624/2 KG 87119 Schwendberg rund 1733 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SJs: Jausenstation in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBb24: Beherbergungsbetrieb bis max. 24 Gästebetten sowie rund 12 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBb24: Beherbergungsbetrieb bis max. 24 Gästebetten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Brindlingstüberl“, Grundstück Nr. 624/2 KG Schwendberg**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.08.2025, Planbezeichnung 2025 03 Brindling auf dem Grundstück 624/2 KG Schwendberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**5. Ansuchen an die Landesregierung um Widmungsermächtigung für die Umwidmung im Bereich Grundstück 1161/1 KG Laimach „Dorfaue“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig ein Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2022 für die Umwidmung im Bereich Grundstück 1161/1 KG Laimach zu stellen.

**6. Umwidmung im Bereich „Dorfaue“, Grundstück 1160 und 1161/1 KG Laimach**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von der Gemeinde Hippach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 916-2025-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich 1161/1, 1160 KG 87112 Laimach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück 1160 KG 87112 Laimach rund 600 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFSp: Sportpark  
weitere Grundstück 1161/1 KG 87112 Laimach rund 2785 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFSp: Sportpark

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Das Umwidmungsverfahren wird erst nach Vorliegen der positiven Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übergeben. Die dafür notwendigen Gutachten sind alle durch den TVB in Auftrag zu geben und vom TVB zu finanzieren.

**7. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich „Bergrestaurant Gerent“, Grundstück Nr. 770/4 KG Schwendberg**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.09.2025, Planbezeichnung 2025 04 Bergrestaurant Gerent auf dem Grundstück 770/4 KG Schwendberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**8. Erhöhung der Kanalgebühren**

Um die Förderbedingungen des Landes Tirol zu erfüllen, ist es erforderlich die Kanalgebührenordnung (lt. Anlage 1) anzupassen:

## **1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 15. Oktober 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Hippach erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für Schmutzwässer ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, bzw. das Ausmaß der Dachflächen und befestigten Plätze in Quadratmetern für Niederschlagswässer, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
- (2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 6,77 pro m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind: Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden; überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

**§ 4****Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 30 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,69 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 0,30 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage pro Jahr.

**§ 5****Freimengen von der laufenden Kanalbenützungsgebühr**

Für jeden Wasserzähler wird eine Freimenge von 15 m<sup>3</sup> für die Gartenpflege gewährt.

**§ 6****Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 7****Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 7****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hippach vom 24.10.2024, kundgemacht vom 25.10.2024 bis 09.11.2024 außer Kraft.

**9. Berichte****9.1. Gemeindevorstand**

Bgm. Alexander Tipotsch berichtet von der Sitzung des Gemeindevorstandes Zl. GV 04/25 vom 24.09.2025 (lt. Anlage 2). Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

**9.2. Überprüfungsausschuss**

GR Michael Sporer erläutert die Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom 25.09.2025, Zl. Ü-3/25 (lt. Anlage 3). Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

**10. Bericht des Bürgermeisters****WVA Laimach**

Die TINETZ führt im Bereich des Gst 1150 KG Laimach Grabungsarbeiten zur Netzverstärkung durch. Die Mitlegung des ausgesparten Versorgungsstranges der WVA Laimach könnte in Eigenregie durchgeführt werden.

**Jugendzentrum**

Der Kultus Zell mit seinen Umlandgemeinden möchte sich am Jugendzentrum beteiligen. Die Installierung eines eigenen Zentrums im alten Zellberger Gemeindeamt ist an den zu hohen Investitionskosten gescheitert. Zahlreiche Kinder aus dem Gebiet frequentieren bereits seit einiger Zeit das Kam'in. Die Beteiligung könnte nach erfolgreichen Gesprächen bereits mit 01.01.2026 starten, mit Abrechnung auf Basis der Einwohner.



#### Horbergweg

In der aktuellen Ausschusssitzung der Weggemeinschaft wurde die Regulierung des Fahrverbotes und die Tonnagebeschränkung beschlossen.

#### Anfrage Kainer Martina

Frau Kainer Martina, PonyABC, hat eine Anfrage um Subvention für „Tierisches Lernen“ in Form eines Zehnerblockes zu € 390,00 an die Bürgermeister des Sanitätssprengels gestellt. Im Gremium wurde vereinbart, die Nachfrage zu beobachten und die Subvention vorerst nicht zu genehmigen.

#### Ebenweg

Zur Sanierung des Ebenweges wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Ländlicher Raum eine Berechnung der Beitragsanteile für die angeschlossenen Grundeigentümer durchgeführt. Die Eigentümer haben der Berechnung im Rahmen einer Besprechung im Gemeindeamt zugestimmt. Nach erfolgter Sanierung und Vermessung, unter Mitlegung von LWL und TINETZ, kann ein Antrag auf Übernahme als Gemeindeweg gestellt werden.

### **11. Allfälliges**

#### Straßensperre Schwendberg

Mit Ablauf der KW 43 sollte die Baustelle abgeschlossen sein. Die Abfahrt der Zillertaler Höhenstraße wurde zusätzlich beschildert.